

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 106

Artikel: Nochmals : "Suisa"-Gebühren

Autor: Wetter / Bovet, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man kann im Film keine Ereignisse schildern, die sich gleichzeitig abspielen. Der Roman kann das neue Kapitel mit einem «währenddessen» beginnen, der Schnitt bedeutet immer ein «danach». Der durch den Schnitt übersprungene Zeitraum ist durch den Inhalt der beiden zusammengefügteten Streifen bedingt: Ein Einstellungswechsel innerhalb derselben Dekoration erzeugt weniger Zeitgefühl als ein Szenenwechsel wie Abend und Morgen, Sommer und Winter. Auch der Ton kann diesen Zeitraum bestimmen: «Vor zehn Jahren erlebte ich folgendes:» Schnitt. —

Wenn der Bildausschnitt und damit der Standort der Kamera etwa zehnmal oder öfter in der Sekunde kontinuierlich in Richtung auf das Objekt zu, oder von diesem weg, verändert wird, empfindet der Mensch die schnelle Schnittfolge als Bewegung.

Die Fahraufnahme kann die für den Film notwendige Bewegung des Objektes ersetzen, als ein einziger langsamer Schnitt gelten. Jede Fahrt aber muß einen Sinn haben, denn ihr entspricht indirekt ja ein Sichfortbewegen des Zuschauers. Es kann durchaus vorkommen, daß durch zu vieles Fahren (möglichst ohne Sinn, mit Kurven und Trickwagen) der fortwährend in Bewegung befindliche Zuschauer seelisch ermüdet, einen Muskelkater seiner Aufnahmefähigkeit verspürt und für längere

Zeit die Augen schließt. — Ähnlich in Ursache und Wirkung ist das sinnlose Schwenken.

Der kurze Schnitt dagegen wirft den Zuschauer durch einen nur in seiner ergänzenden Phantasie vorhandenen Raum, spannt seine ganze Aufmerksamkeit an und hindert ihn an der Erkenntnis vor zweidimensionalen Bildern zu sitzen.

Je weniger Zeit der Mensch braucht, um das Dargestellte der Einstellungen zu fassen, je mehr müssen die Einstellungen gedichtet werden, d. h. kürzer sind sie zu schneiden. Wichtig dabei ist, daß der gezeigte Bewegungsablauf trotz der verschiedenen Einstellungen fortläuft (Schnitt in der Bewegung), und daß der Filmschaffende weiß, daß ein rechts und links bei Massenszenen zum Ausdruck einer *Richtung* wörtlich und bildlich werden kann.

Eine zusammengeklebte Ab- und Aufblendung sagt dem Publikum, daß ein größerer Zeitraum zwischen den anliegenden Bildern verstrichen ist. Das Auf- und Abblenden eines Komplexes ist ein Einleiten und Ausklingen. Die Wischblende betont den Gegensatz, die Ueberblendung den Zusammenhang.

Der Filmschnitt ist nicht nur Sache des Cutters; auch Buch, Regie und Kamera müssen ihn beherrschen. Nur so ist es möglich, das Höchstmaß filmischer Wirkung zu erzielen.

Nochmals:

«SUISA»-Gebühren

Da es der SUISA bisher nicht gelungen ist, die Gegenseitigkeitsverträge mit dem gesamten Ausland abzuschließen, also das *Weltrepertoire* zu erwerben, sah sich der Bundesrat dazu gezwungen, den nachstehenden Beschluß zu fassen.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Verwertung von Urheberrechten

(Vom 30. Dezember 1941.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschließt:

Art. 1.

Die Verwertungsgesellschaft, welche die Bewilligung gemäß Art. 1 des Bundesgesetzes vom 25. September 1940 betreffend die Verwertung von Urheberrechten erlangt hat, ist von Gesetzes wegen zur Vertretung der-

jenigen Urheber ermächtigt, welche sie nicht vertraglich mit ihrer Vertretung beauftragt haben.

Die Bestimmung von Abs. 1 ist nicht anwendbar auf Urheber oder deren Erben, welche ihre Aufführungsrechte sowohl im Inland als auch im Ausland persönlich verwerten (Art. 1, Abs. 2, Ziff. 2, des Bundesgesetzes).

Die Verwertungsgesellschaft hat den Einnahmenanteil der auf Grund von Abs. 1 vertretenen Urheber nach den gleichen Regeln zu ermitteln wie im Fall vertraglicher Vertretung; sie hält diesen Anteil zurück, bis er der Verwertungsgesellschaft des betreffenden Landes auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrages zuhanden der Berechtigten überwiesen werden kann.

Art. 2.

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1941.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Wetter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.